



Tagesschulverordnung

2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen.....	3
	Gegenstand.....	3
II.	Allgemeines.....	3
	Zweck.....	3
	Begriff.....	3
	Umfang und Inhalte	3
	Betreuungsgruppen	4
	Aufnahme von Schülerinnen und Schülern	4
	Versicherungen	4
	Anstellungskategorien	4
III.	Aufgaben und Zuständigkeiten	5
	Schulkommission.....	5
	Abteilungsleitung BIK	5
	Tagesschulleitung.....	5
	Aufgaben der Tagesschulleitung	6
	Aufgaben der Betreuungspersonen	6
	Aufgaben des Küchenpersonals	6
IV.	Personelles.....	7
	Grundsätze.....	7
	Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung	7
	Umfang der Anstellung	7
	Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonal mit pädagogischer Ausbildung	7
	Anstellungsbedingungen für Gemeindeangestellte	8
	Anstellungsbedingungen für Praktikumsstelle.....	8
V.	Organisation	8
	Aufsicht	8
	Betriebsführung	8
	Betreuung.....	8
	Administration.....	8
	Finanzielles	9
VI.	Gebühren	9
	Gebührenpflicht	9
	Bemessungskriterien	9
	Betreuungseinheiten.....	9
	Erhebung der Gebühr.....	9
	Gebührenerlass	9
	Meldepflicht	10
	Entgelt für die Mahlzeiten	10
	Tarifanpassung.....	10
	Rechnungsstellung und Inkasso	10
	Mahnwesen	10
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Übergangsbestimmung	10
	Inkrafttreten	10

Gestützt auf

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 14d, 14e, 14f, 14g, 14h.
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28.05.2008.
- Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe a.
- Schulreglement Münsingen vom 07.12.2009, Artikel 5 Bst. g und Artikel 25.

erlässt der Gemeinderat Münsingen die folgende

Tagesschulverordnung

I. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Münsingen sowie die Anstellungsbedingungen der Leitungs- und Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Allgemeines

Zweck

Art. 2

Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten nach Massgabe dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten gemäss Artikel 27, die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.

³ An schulfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrerschaft ist die Tagesschule ganztags geöffnet, wenn genügend Kinder angemeldet sind.

⁴ Vor Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt) ist die Tagesschule bis 16.15 Uhr geöffnet (letzte Betreuungseinheit fällt weg).

⁵ In den Schulferien der Primarstufe ist die Tagesschule geschlossen.

⁶ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁷ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens zehn Kinder und Jugendliche. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung der Bildungs- und Kulturabteilung (BIK).

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- bis 10 Teilnehmende: 1 Betreuungsperson
- für 11 bis 20 Teilnehmende: 2 Betreuungspersonen
- für 21 bis 30 Teilnehmende: 3 Betreuungspersonen
- für weitere Teilnehmende: analoge Fortsetzung

³ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind mit Faktor 1.5 anzurechnen. Der Entscheid zur Beanspruchung des Faktors 1.5 liegt bei der Tagesschulleitung.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Art. 6

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Vertragsabschluss mit der BIK. Der Vertrag gilt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 28 und 29.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit gemäss Artikel 28 Absatz 2 mangels Teilnehmenden nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Versicherungen

Art. 7

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

⁵ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule zum Kindergarten- und Schulunterricht steht das Kind unter der Obhutspflicht der Gemeinde.

Anstellungskategorien

Art. 8

¹ Die Leitung der Tagesschule wird von einer oder mehreren Personen mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen, die in der Regel auch als Lehrpersonen an der Volksschule Münsingen tätig sind.

² Zur Betreuung der Kinder werden folgende Kategorien von Betreuungspersonen angestellt:

- Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung (Lehrdiplom);
- Betreuungspersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern;
- Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung.

Dabei ist die Vorgabe gemäss Artikel 9 Absatz 3 zu beachten.

³ Weiter können Praktikantinnen und Praktikanten gemäss Artikel 19 angestellt werden.

⁴ Für Tätigkeiten gemäss Artikel 14 kann Küchenpersonal angestellt werden.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Schulkommission

Art. 9

¹ Die Schulkommission ist für die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Tagesschule zuständig.

² Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes.

³ Sie kontrolliert, dass das Verhältnis von 50% Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und 50% Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung erreicht wird.

Abteilungsleitung BIK

Art. 10

¹ Die Abteilungsleitung BIK ist für die Vernetzung der strategischen und der operativen Ebene verantwortlich.

² Die Funktion als vorgesetzte Stelle der Tagesschulleitung wird in der Schulvorordnung festgelegt.

³ Sie ist dafür besorgt, dass die Schulleitungen bei der Anstellung von Lehrpersonen für die Schule oder den Kindergarten auf die Mitarbeit an der Tagesschule hinweisen im Sinne des Gesamtauftrags nach dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte.

⁴ Ihr obliegt die Budgetverantwortung im Bereich der Tagesschule.

⁵ Sie ist für die Vernetzung mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern besorgt, insbesondere:

- Jährliche Anmeldung des Tagesschulangebots;
- Einreichung der Abrechnung des vergangenen Schuljahres.

Tagesschulleitung

Art. 11

¹ Die Tagesschulleitung organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

² Sie stellt Tagesschulmitarbeitende gemäss Artikel 8 Absatz 2 bis 4 an.

³ Sie stellt sicher, dass mindestens 50% der Betreuungsstunden von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung gehalten werden.

⁴ Sie ist dafür verantwortlich, dass die Stellvertretung von abwesenden Mitarbeitenden oder sich selber gewährleistet ist.

⁵ Sie bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben die für die Tagesschule bewilligten Kredite.

Aufgaben der Tagesschulleitung

Art. 12

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Gemeindeangestellten;
- pädagogische Leitung der Tagesschule;
- Qualitätssicherung und -entwicklung;
- Organisation sowie administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe;
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gemäss Richtlinien.

² Sie arbeitet zusammen mit:

- den Schulleitungen;
- den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten;
- der Schulkommission;
- den Abteilungen BIK und FIN;
- weiteren Fachstellen.

³ Die Tagesschulleitung ist verantwortlich für die Koordination und Zusammenarbeit mit den übrigen familienergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinde Münsingen.

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 13

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit;
- die Aufgabenbetreuung;
- das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs;
- die Teilnahme an den Teamsitzungen;
- die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Tagesschulkonzept.

An der Volksschule angestellte Betreuungspersonen gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich von Kindergarten und Schule.

Aufgaben des Küchenpersonals

Art. 14

¹ Dem Küchenpersonal obliegen:

- der Einkauf der Lebensmittel und das Führen der entsprechenden Kreditkontrolle;
- die Zubereitung von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten;
- das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken (Tee);
- die Verantwortung für das Einhalten der Sicherheits- und Hygienevorschriften (Selbstdeklaration);
- die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Tagesschulkonzept.

² Falls kein Küchenpersonal angestellt ist, liegen dessen Aufgaben im Verantwortungsbereich der Tagesschulleitung.

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 15

¹ Angestellte mit pädagogischer Ausbildung (mit gleichzeitiger Anstellung an einer Volksschule des Kantons Bern) werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und besoldet.

² 90 Minuten effektive Leitungs- und Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination, inkl. Teamsitzungen, vollumfänglich abgegolten.

³ Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung, ohne spezifische Ausbildung und für das Küchenpersonal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Münsingen.

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

Art. 16

¹ Ist die Tagesschulleitung gleichzeitig als Lehrperson im bernischen Schuldienst angestellt, wird sie in der Gehaltsklasse für Sekundarlehrkräfte gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte eingestuft.

² Sofern keine Fachausbildung für die Leitung von Tagesschulen vorliegt, erfolgt die Einstufung in der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

³ Weist die Tagesschulleitung eine (sozial-) pädagogische Ausbildung aus, ist ihre Anstellung in der Verordnung Stellenzuordnung in Gehaltsklassen der Gemeinde Münsingen geregelt.

Umfang der Anstellung

Art. 17

¹ Die Anstellungshöhe der Tagesschulleitung wird nach folgender Tabelle berechnet:

Anstellung nach Art. 16 Abs.1 und 2		Anstellung nach Art.16 Abs.3	
Sockelanstellung	4 Lektionen	Sockelanstellung	16%
bis 10'000 JBH	1 Lektion	bis 10'000 JBH	4%
bis 15'000 JBH	2 Lektionen	bis 15'000 JBH	8%
Bis 20'000 JBH	3 Lektionen	Bis 20'000 JBH	12%
Weitere JBH	analog	Weitere JBH	analog
Pro Standort	1 Lektion	Pro Standort	4%

JBH = Anzahl Jahresbetreuungsstunden.

² Innerhalb des Anstellungspensums ist die Stellvertretung zu benennen.

Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonal mit pädagogischer Ausbildung

Art. 18

¹ Die Anstellungsbedingungen von Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung (Lehrdiplom) richten sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

² Ihre Entschädigung entspricht der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Anstellungsbedingungen für Gemeindegestellte

Art. 19

¹ Die Entschädigung für das übrige Personal richtet sich nach der Verordnung über privatrechtliche Anstellungen und Funktionsentschädigungen.

² Es betrifft folgende Personengruppen:

- Betreuungspersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung
- Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung
- Küchenpersonal.

³ Das Personal ist im Stundenlohn angestellt mit monatlicher Auszahlung.

Anstellungsbedingungen für Praktikumsstelle

Art. 20

¹ Die Entschädigung für Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Es kann eine Praktikantin oder ein Praktikant pro Schulzentrum eingesetzt werden.

V. Organisation

Aufsicht

Art. 21

¹ Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung der Schulkommision.

² Ihr obliegt das Controlling des Tagesschulbetriebs.

Betriebsführung

Art. 22

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Schulleitungen und dem Kindergarten- und Schulbetrieb.

Betreuung

Art. 23

¹ Die Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Münsingen.

² Ergänzend können Betreuungspersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung oder ohne spezifische Ausbildung eingesetzt werden.

Administration

Art. 24

¹ Die Tagesschule ist administrativ der BIK angegliedert.

² Die BIK unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen Abläufen.

³ Zu den Aufgaben der BIK gehören

- die Organisation des Anmeldeverfahrens;
 - Erstellen der Anmelde- und Teilnehmerstatistik;
 - die Ausstellung der Verträge mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten;
 - die Bearbeitung von individuellen Situationen;
 - Mutationen im laufenden Schuljahr;
 - Unterstützung der Tagesschulleitung bei der Personaladministration.
- Zusätzliche Aufgaben können nach Absprache mit der Tagesschulleitung übernommen werden.

⁴ Die BIK gewährleistet eine einwandfreie Pflege der als Grundlage für die Rechnungsstellung dienenden Daten.

⁵ Die Abteilungsleitung BIK berät die Tagesschulleitung in personellen und anstellungsrechtlichen Fragen nach Gemeindepersonalrecht sowie nach kantonalen Vorgaben.

Finanzielles

Art. 25

¹ Die BIK ist verantwortlich für den Budgetprozess und die Kreditbewirtschaftung.

² Die Finanzabteilung (FIN) ist für die Rechnungsführung zuständig.

³ Gestützt auf die Daten gemäss Artikel 24 Absatz 4 gibt die FIN die Fakturierung der Elternbeiträge frei, überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

VI. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 26

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Bemessungskriterien

Art. 27

Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern, Art. 10 bis 17.

Betreuungseinheiten

Art. 28

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Der Tagesschulbetrieb ist in folgende Betreuungseinheiten aufgeteilt:

- von 07.00 bis 08.10 (08.40 Uhr)
- von 12.00 bis 13.20 Uhr
- von 13.20 bis 15.15 Uhr
- von 15.15 bis 16.15 Uhr
- von 16.15 bis 18.00 Uhr

³ Aus schulbetrieblichen Gründen kann die Unterteilung von einzelnen Betreuungseinheiten bewilligt werden.

Erhebung der Gebühr

Art. 29

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).

² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.

Gebührenerlass

Art. 30

¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren erlassen:

- In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigenden Abwesenheit;
- für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes.

Meldepflicht	<p>Art. 31</p> <p>¹ Das Familieneinkommen ist jährlich zusammen mit der Anmeldung für das neue Schuljahr der BIK einzureichen. Werden die Ausweise nicht fristgerecht eingereicht, kann der Maximaltarif berechnet werden.</p> <p>² Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der BIK Änderungen von Einkommens- oder Haushaltverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.</p> <p>³ Die BIK kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Absatz 1 und 2 verlangen und ist berechtigt, zur Beurteilung des Einkommens Lohnausweise einzufordern oder Auskünfte bei der Steuerverwaltung einzuholen.</p>
Entgelt für die Mahlzeiten	<p>Art. 32</p> <p>¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.</p> <p>² Beim Frühstück und beim Mittagessen werden die Vollkosten verrechnet, das Zvieri ist kostenlos.</p> <p>³ Gäste entrichten die gleichen Beiträge.</p> <p>⁴ Betreuungspersonen entrichten für ein Frühstück zwei Franken, für ein Mittagessen fünf Franken.</p>
Tarifanpassung	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern kann die Tarifsätze jeweils auf Schuljahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.</p> <p>² Die neu berechneten Beiträge sind jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres gültig.</p>
Rechnungsstellung und Inkasso	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p> <p>² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Mahnwesen	<p>Art. 35</p> <p>¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist nach Rechnungsstellung.</p> <p>² Mahnungen sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben.</p>
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmung	<p>Art. 36</p> <p>Alle führungsrelevanten Änderungen betreffend Abteilungsleitung BIK treten per 01.01.2015 in Kraft.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 37</p> <p>Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2014 genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung vom 06.04.2011 und tritt per 01.08.2014 in Kraft.</p>

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

Beat Moser

Thomas Krebs